

Die Einsicht ins Grundbuch kann pflichtteilberechtigten Miterben gestattet sein

Die Einsicht ins Grundbuch kann pflichtteilberechtigten Miterben gestattet sein

GRP Rainer Rechtsanwälte und Steuerberater, Köln, Berlin, Bonn, Düsseldorf, Essen, Frankfurt, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Bremen und Nürnberg www.grprainer.com führen aus: Zur Feststellung von eventuell bestehenden Pflichtteilergänzungsansprüchen soll ein pflichtteilberechtigter Angehöriger, der Miterbe ist, ein Recht auf Grundbucheinsicht haben. So lautet das Urteil des Oberlandesgericht (OLG) München mit Beschluss vom 07. 11.2012 (Az.: 34 Wx 360/12).

In dem vorliegenden Fall ging es um eine gesetzliche Erbin, die die Erteilung von unbeglaubigten Grundbuchauszügen "über eventuelle Grundbesitze" des verstorbenen Vaters zur Feststellung möglicher Erbergänzungsansprüche beantragt hatte. Dem pflichtteilberechtigten Miterben, so das OLG, solle ein Recht auf Grundbucheinsicht wegen möglicherweise vor dem Erbfall übertragener Grundstücke zukommen. Ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in das Grundbuch sei ausreichend.

In dem Fall, dass ein Erblasser innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall einem Dritten gegenüber Schenkungen getätigt hat, ist es dem Pflichtteilberechtigten möglich, als Ergänzung seines Pflichtteilsanspruches die Hinzurechnung des Wertes der Schenkung zu verlangen.

Es kann sich für einen Pflichtteilberechtigten bei Bestehen eines Pflichtteilergänzungsanspruches als vorteilhaft erweisen, das testamentarische Erbe auszuschlagen. Dann könnte der Pflichtteilberechtigte stattdessen seinen Pflichtteilsanspruch und gegebenenfalls einen Anspruch auf Pflichtteilergänzung geltend machen.

Das OLG ist der Ansicht, dass der Pflichtteilberechtigte die Chance zur Kontrolle eines etwaigen Pflichtteilergänzungsanspruches haben müsse. Es müsse dem Pflichtteilberechtigten auch wegen möglicher Übertragungen von Grundstücken, die vor dem Erbfall erfolgt sind, ein Recht auf Grundbucheinsicht zustehen. Für die Darlegung eines berechtigten Interesses an der Grundbucheinsicht genüge es bereits, wenn der eventuell Pflichtteilberechtigte einen Erbschein vorlege und damit feststehe, dass dieser Miterbe ist und ihm deshalb unter Umständen Pflichtteilergänzungsansprüche zustehen könnten.

Erben und Vererben sind mehr als rein juristische Angelegenheiten. Neben rechtlichen Fragen zum Erbrecht geht es beim Erben fast immer um Emotionen und familieninterne Befindlichkeiten. Ein im Erbrecht tätiger Rechtsanwalt geht mit dieser Ausnahmesituation souverän und einfühlsam um.

Ein im Erbrecht versierter Rechtsanwalt unterstützt Erben bei der Berechnung, Prüfung und Durchsetzung ihrer Pflichtteile, sowie bei der Geltendmachung von eventuell bestehenden Pflichtteilergänzungsansprüchen. In anderen Fällen helfen im Erbrecht versierte Rechtsanwälte bei der Abwehr unberechtigter Pflichtteilsansprüche.

<http://www.grprainer.com/Erbrecht.html>

Pressekontakt

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater

Herr M Rainer
Hohenzollernring 21-23
50672 Köln

grprainer.com
presse@grprainer.com

Firmenkontakt

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater

Herr M Rainer
Hohenzollernring 21-23
50672 Köln

grprainer.com
presse@grprainer.com

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater www.grprainer.com ist eine überregionale, wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Sozietät. An den Standorten Köln, Berlin, Bonn, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, München, Essen, Bremen, Nürnberg, Hannover Stuttgart berät die Kanzlei im Kapitalmarktrecht, Bankrecht und Gesellschaftsrecht. Zu den Mandanten gehören Unternehmen aus Industrie und Wirtschaft, Verbände, Freiberufler und Privatpersonen.

Anlage: Bild



RAINER

RECHTSANWÄLTE
STEUERBERATER

w w w . g r p r a i n e r . c o m